- 88. 1. Umfang der Bollmacht eines taufmännischen Angestellten.
- 2. Ist ein Bertäufer, der von einer Stadtgemeinde als Räuserin zur Begleichung seiner Kauspreissorderungen Zahlungs-anweisungen auf die Gemeindelasse nebst beigedrucken Ouittungsentwürfen erhalten und angenommen hat, der Käuserin gegenüber behufs Berhütung eines Mißbrauchs dieser Schriftstücke durch einen Unbefugten zu deren sorgfältigen Ausbewahrung verpflichtet und eventuell schadensersaspslichtig?
- 3. Inwieweit find Beamte einer Gemeindekaffe verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften von angeblichen Duittungen des ans gewiesenen Zahlungsempfängers zu prüfen, die ihnen mit den echten Zahlungsanweisungen behafs Auszahlung der angewiesenen Beträge vorgelegt werden?

BBB. §§ 133, 157, 167, 276.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1910 i. S. J. F. Wwe. (Kl.) w. Stadt M. (Bekl.). Rep. II. 493/09.
  - I. Landgericht Münfter.
  - II. Oberlandesgericht hamm,

Die klagende Firma hatte der verklagten Stadtgemeinde auf beren täufliche Bestellung Baren für insgesamt 3641,48 M geliefert. Diese Summe mar feitens ber Gemeindefaffe ber verklagten Stadt in 13 Teilbeträgen auf Grund vorgelegter gahlungsanweisungen der Beklagten und angeblicher, in Wirklichkeit aber gefälschter Quittungen ber Klägerin an beren Angestellten &. bezahlt worden, Die Unweisungen nebft beigebruckten Quittungsentwürfen batte die Beklagte vorber ber Rlägerin überfandt. Die Rlägerin wollte biefe Rahlungen nicht als Tilgung ber bezeichneten Schuld gelten laffen, ba F., ber bie eingezogenen Betrage unterschlagen habe, nicht berechtigt gemefen fei, Gelber für fie zu erheben und barüber zu quittieren, und ba bie von ihm vorgelegten Quittungen gefälscht feien. Sie erhob baber Rlage auf Rahlung bes angeblich noch geschulbeten Kaufpreises ber Waren mit 3641,48 M nebst Rinsen. Die Beklagte machte geltend: der Angestellte ff. sei von der Rlägerin ausbrudlich ober ftillichweigend ermächtigt gewesen, für fie Gelb fowohl bei öffentlichen Kassen als auch bei Privatpersonen in Empfang zu nehmen und barüber zu quittieren. Jebenfalls habe die Klägerin insofern fahrlässig gehandelt, als sie die ihr überbrachten Bahlungs-anweisungen mit Quittungsentwürfen offen habe herumliegen lassen, so daß F. sie habe an sich nehmen und nach Unterzeichnung der Quittungsvordrucke die angewiesenen Seldbeträge habe erheben konnen. Insolgedessen sei ihr, der Beklagten, ein Schadensersahanspruch in Höhe des eingeklagten Betrags entstanden, womit sie gegen die Klagesforderung aufrechne. Die Klägerin berief sich dagegen noch daraus, daß die Beklagte ihr gemäß §§ 276, 278 BBB. für die grobe Fahrlässigteit ihrer Beamten hafte, indem diese auf die Borlage der auf den ersten Blick als gefälscht zu erkennenden Quittungen hin die Rahlungen geleistet hätten.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht änderte aber auf die von der Beklagten eingelegte Berufung das erste Urteil dahin ab, daß es die Beklagte verurteilte, der Klägerin 910,37 M nebst Binsen zu zahlen, und die Klägerin mit ihrer Mehrforderung abwies. Die von beiden Parteien gegen das Berufungsurteil eingelegten Revisionen wurden zurücksgewiesen aus folgenden

## Grunben:

... "Das Berufungsgericht bat junachft verneint, bag bie Rlägerin bie von ber Betlagten bewirfte Bablung ber eingeflagten Summe an ihren Angestellten &. gegen fich gelten laffen muffe. namentlich daß durch die an biefen geleisteten Rablungen die geschulbete Leiftung an die Blaubigerin, ober an einen von ihr Bevollmachtigten bewirft worben fei. In letterer Hinsicht bat bas Berufungegericht aus ben von ber Beflagten jum Nachweis einer Bevollmächtigung bes &. burch bie Rlagerin geltend gemachten Tatfachen . . . nicht gefolgert, baß &. von ber Rlagerin gerabe gur Gelberhebung bei öffentlichen Raffen ermächtigt gewesen fei. Es hat hierzu ausgeführt, nach ber Sachlage fei es ausgeschloffen. baß bie Raffenbeamten ber Beklagten bie ftreitigen Bahlungen an F. geleiftet hatten, weil fie bas Borliegen einer ihm flillichweigend von ber Rlägerin erteilten Intaffovollmacht angenommen batten. Quittungen, die etwa von F. felbst für die Alägerin unter Beifügung eines bas Angestelltenverhaltnis besselben andeutenden Rusabes ("per 3. R. Wwe. R.") ausgestellt gewesen maren, murden fie teine Rahlung

geleistet, sondern die Bollziehung der Quittungen durch den Inhaber ber klagenden Firma selbst verlangt haben. Die fraglichen Bahlungen seien daher von ihnen deshalb an F. geleistet worden, weil von ihnen die von diesem mit der Unterschrift "I. F. Wwe." vorgelegten Quittungen als von dem Firmeninhaber selbst vollzogen angesehen worden seien. Da dieses aber nicht der Fall gewesen sei, somit § 370 BBB. nicht zutreffe, hätten die an F., den Überbringer der Quittungen, geleisteten Bahlungen die Beklagte an sich nicht von ihrer Schuld befreit.

Diese Aussührungen sind von der Beklagten mit der Anschlußrevision hauptsächlich deshalb angesochten worden, weil das Berufungsgericht mit Unrecht und ohne genügende Begründung — namentlich ohne zu berücksichtigen, daß die fragliche Ermächtigung auch
in anderer Weise als durch die Übergade echter Quittungen erteilt
worden sein könnte, — verneint habe, daß demselben eine allgemeine,
sich auch auf die Erhebung von Geldern dei öffentlichen Kassen
erstreckende Inkassoulmacht erteilt worden sei. In dieser Hinsicht
ist namentlich gerügt worden, daß das Berufungsgericht die von
der Beklagten erbotenen Beweise über Gelderhebungen des F. außerhalb des Kontors der Klägerin und über die Kenntnis und Duldung
dieser Gelderhebungen seitens der Klägerin nicht erhoben habe.

Diefe Angriffe konnten teinen Erfolg haben. Bas ben bier hauptsächlich in Betracht tommenben Umfang ber fraglichen Bollmacht des F. betrifft, so ist berfelbe, ba die Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen (§§ 48 fig. 50B.) nicht in Frage fteht, bas Bürgerliche Gefetbuch (§ 167) aber teine näheren einschlägigen Borschriften enthält, nach dem von der Rlägerin kundgegebenen Willen zu bestimmen, für beffen Auslegung bie allgemeinen Grundfate ber 88 133, 157 BBB. gelten, wobei aber auch die Umstände des Falles und die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen find (Entsch. bes RS.'s in Rivils. Bd. 71 S. 221, 223). Es erhellt aber nicht, daß das Berufungsgericht bei feiner Berneinung bes von ber Beflagten behaupteten Umfangs ber fraglichen Bollmacht gegen biefe Grundfage verftoßen batte. Bor allem bat es nicht verkannt, daß es sich hier nicht nur um die Frage ber Anwendbarkeit des § 370 BBB., sondern auch barum handelt, ob die in Rede stehende allgemeine, jugleich die Berechtigung jur Gelberhebung bei öffentlichen Kaffen

in sich schließende Bollmacht von der Klägerin dem F. auch stillschweigend erteilt werden tonnte. Demgemäß bat es auch die einichlägigen Behauptungen ber Beklagten und bie gefamte Sachlage gewürdigt und ift hierbei zu bem Ergebnis gelangt, bag eine etwa von ber Rlagerin bem F. erteilte Ermachtigung zur Gelberhebung fich teinesfalls auch auf die Erhebung von Gelbern bei öffentlichen Raffen erftreckt habe. Diese Annahme hat das Berufungsgericht burch ben Hinweis barauf begründet, daß die Kassenbeamten ber Beklagten auf Grund einer allgemeinen Inkassovollmacht allein ohne bie Borlegung von Quittungen, bie mit ber Unterschrift bes Inhabers ber klagenden Firma selbst versehen waren, — die fraglichen Bablungen nicht geleiftet haben wurden. Sieraus ergibt fich bem Busammenhange nach als Ansicht bes Berufungsgerichts, baß die Klägerin keinen Grund und somit auch nicht den Willen hatte, dem F. für die Gelderhebungen bei öffentlichen Raffen allgemeine Intaffovollmacht zu erteilen, ba er baraufhin allein boch feine Rahlung für die Rlägerin erhalten haben wurde. Die Erteilung einer etwaigen Svexialvollmacht für folche Gelberhebungen burch Ubergabe von Quittungen, die mit der echten Unterschrift bes Inhabers der flagerischen Firma versehen waren, tommt aber für die hier in Rede stehenden unbefugten Gelberhebungen des R. überhaupt nicht in Frage, da die von diesem ben Raffenbeamten Abergebenen Quittungen nicht die echte Unterschrift des Inhabers der Firma trugen, und somit kein Grund für die Annahme vorliegt, daß diefer ben f. in bezug auf diese Gelberhebungen irgendwie bevollmächtigt habe.

Im übrigen hat das Berufungsgericht bei seiner erwähnten Würdigung auch nicht die Grundsäte von Treu und Glauben verlett; denn diese erheischen nicht, daß wer einen andern für gewisse Gelderhebungen (z. B. bei der Post oder bei Privatpersonen) bevollmächtigt hat, unter allen Umständen so angesehen werde, als ob er ihm auch Bollmacht für andere Gelderhebungen, insbesondere dei andern öffentlichen Kassen, erteilt habe, namentlich wenn bei diesen, wie im gegebenen Falle, die Auszahlung der Gelder davon abhängt, daß der Kasse eine mit der Unterschrift des Gläubigers selbst versehene Quittung übergeben wird. Die Umstände des vorliegenden Falls und die Versehrsanschauung hat das Berufungsgericht aber ausreichend berücksichtigt, und zwar gerade bezüglich

bes hier vor allem in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs bei öffentlichen Kassen, wogegen eine für andere Verkehrsgebiete etwa bestehende abweichende Verkehrsanschauung nicht maßgebend sein kann. Die angesochtene Würdigung des Berusungsgerichts ist daher rechtlich nicht zu beanstanden in tatsächlicher Hinscht aber vom Revisionssgericht nach § 561 BPD. nicht nachzuprüfen, namentlich nicht bezüglich der Frage, ob aus den sessisstenden und aus den unter Beweis gestellten Tatsachen zu solgern ist, daß die Klägerin dem F. auch für Gelberhebungen bei öffentlichen Kassen Bollmacht erteilt habe. Hiernach erscheint die Annahme des Verusungsgerichts, daß die streitige Schuld durch die in Frage stehenden Zahlungen an F. nicht getilgt worden sei, als rechtlich einwandfrei.

Tropbem hat aber bas Berufungsgericht bie eingeklagte, ihrer Entstehung nach unbestrittene Forberung nicht ihrem vollen Betrag nach als begründet angesehen, weil der Beklagten ein von ihr mit Recht mittels Aufrechnung geltend gemachter Anspruch auf Ersat des ihr durch das fahrlässige Berhalten der Klägerin entstandenen Schadens insofern zustehe, als durch die von der Beklagten an F. geleisteten Zahlungen die eingeklagte Forderung nicht getilgt sei.

Die Revisionsklägerin hat zwar gerügt, daß bas Berufungsgericht biefen Schabengerfaganspruch nicht auf eine bestimmte gefetliche Borfdrift geftütt habe, und bag er fich auch nicht burch bie Borschriften bes § 823 Absi. 1 und 2 BGB. rechtfertigen lasse. Doch kann dies nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen; benn auch wenn sich bieser Schabensersatzanspruch nicht burch bie Borschriften des § 823 Absj. 1 und 2 begründen läßt — worüber fich bas Berufungsgericht nicht tlar ausgesprochen hat, und was auch im Sinblic auf bie nachstehenden Ausführungen babingestellt bleiben tann -, so erscheint er boch auf Grund bes für bie gegenseitigen rechtlichen Beziehungen ber Barteien gunachft in Betracht tommenden Bertragsverhaltniffes, bei beffen Abwidlung ber fragliche Anipruch entstanden fein foll, als gerechtfertigt, ba bas Berufungsgericht bie für die rechtliche Beurteilung erforberlichen tatfächlichen Feststellungen getroffen hat. Nach biefen hat nämlich die Rlägerin, burch nicht hinreichend forgfältige Bermahrung der eingegangenen und durch nicht hinreichende Überwachung des Eingangs der zu erwartenden Rahlungsanweisungen, es ermögs

licht, bag &. unbefugt fich in ben Befit ber 18 Rahlungeanweisungen feten und nach Malfcung ber Unterschrift bes Firmeninhabers unter ben vorgebruckten Quittungen bie angewiesenen Betrage bei ben Raffen ber Betlagten erheben tonnte. Die vom Berufungsgericht gegebene Bürdigung diefes Berhaltens ber Rlagerin babin, daß fie baburch bie Bflicht verlett habe, im Bertehr ihr Berbalten fo einzurichten, bag babei Benachteiligungen anderer vermieben werben, erscheint namentlich im Sinblid auf bas Bertragsverhaltnis ber Barteien als burch bie Bestimmungen ber 8§ 157, 242, 276 BBB. gerechtfertigt. Die Eigenschaft ber Beklagten als flabtische Rorporation und ber bei ihr übliche, ber Rlagerin unbestrittener= maßen befannte Geschäftsgang brachten nämlich bie vom Berufungs= gericht festgestellte besondere Urt ber Bezahlung ber Barenforberungen ber Rlagerin in ber Weise mit fich, bag auf die Ginreichung ber Rechnungen berfelben bin feitens ber Bellagten entsprechenbe, mit Quittungsentwürfen versehene Bahlungsanweisungen auf ihre Raffen ber Rlagerin gurudgefandt murben, worauf biefe gegen Borlage ber Bahlungsanweisungen und ber von ihr unterzeichneten Quittungen Die angewiesenen Gelbbetrage bei ber ftabtischen Raffe zu erheben Aus biefer ihr bekannten Art ber Bezahlung ergab fich aber ohne weiteres eine vertragliche Berpflichtung der Rlägerin, bie ihr übersandten Bahlungsanweisungen und Quittungsentwürfe fo forgfältig zu vermahren, daß fie nicht in die Sande Unberechtigter geraten tonnten, und daß fo ein nabeliegender Digbrauch berfelben burch beren Borlegung bei ber Raffe ber Beflagten und burch Erhebung ber angewiesenen Betrage nach Ralichung ber Quittungsunterschriften nach Moglichleit verhin-Eine folche Berpflichtung ber Rlagerin ift ichon aus bert wurde. ben Grundfagen von Treu und Glauben und ber einschlägigen Berfehresitte (§§ 157, 242 BBB) herzuleiten; benn hiernach hat ber eine Bertragiciliegende bem ihm befannten befonderen Intereffe bes andern Rechnung zu tragen und bei ber Abwidlung des Gefcafts fein Berhalten fo einzurichten, bag eine Benachteiligung bes andern tunlichft vermieden wird. Wird biefe felbstverftandliche Bertragspflicht von bem einen Bertragichließenden fahrläffig verlett, alfo in biefer Sinfict bie im Berfehr erforberliche Sorgfalt außer acht gelaffen (§ 276), so wird er verpflichtet, ben bem anderen baburch

erwachsenen Schaben zu ersehen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (Entsch. bes RS.'s in Zivis. Bb. 52 S. 19, Bb. 53 S. 201). Alles dies trifft aber bezüglich des vom Berufungsgericht festgestellten Berhaltens der Klägerin der Beklagten gegenüber zu, so daß die Folgerung einer Schadensersappslicht der Klägerin als gerechtsertigt erscheint. Die Annahme einer Fahrlässigkeit der Klägerin in bezug auf die Verwahrung der Zahlungsanweisungen wird auch nicht durch die Verschiedenheit ausgeschlossen, die zwischen diesen Answeisungen und echten Quitlungen in bezug auf die Vorschrift des 370 BBB. besteht. Es erhellt namentlich nicht, daß das Berusungsgericht bei seiner Würdigung des fraglichen Verhaltens der Klägerin den hervorgehobenen Unterschied verkannt hätte. . . . Hiernach erscheint die Feststellung der fraglichen Schadensersappsischt der Klägerin als rechtlich einwandsrei.

Das Berufungsgericht hat ferner erwogen, bei ber Entstehung bes der Beklagten erwachsenen Schadens habe auch ein von biefer gemäß § 278 BBB, ju vertretendes Berichulben ihrer Raffenbeamten mitgewirkt, bas allerbings bie Berpflichtung ber Rlagerin jum Erfat bes in erfter Linie burch ihre Rahrlaffigfeit verurfachten Schabens nicht völlig beseitige, aber boch auf ben Umfang bes zu leistenben Erfages gemäß § 254 BBB. bon Ginfluß fei, fo bag ber Rlägerin die Ersappsiicht ju 3/4, ber Beklagten zu 1/4 aufzuerlegen fei. Der Schabe wurde nämlich ber Beklagten nicht ermachsen sein, wenn ihre Raffenbeamten die gefälschten Quittungen als Falfchungen erkannt und baraufhin die Rahlungen an & verweigert hatten. Die Unterschiede zwischen ben echten Unterschriften bes Inhabers ber klagenden Firma und ben auf ben gefälschien Quittungen befindlichen Unterschriften seien so erheblich, daß die Beanstandung und Burudweisung ber Falschungen nabegelegen habe. Da die Rassenbeamten wegen der seit Jahren von der Klägerin der Beklagten gemachten Lieserungen nicht selten in der Lage ge= wefen feien, echte Unterschriften bes Inhabers ber klagenden Firma ju feben, fo hatten ihnen bei icharferer Aufmerksamkeit bie Abweichungen ber fraglichen Quittungen auffallen muffen. Der Umstand, daß R. sich bis dahin als ehrlich erwiesen habe, habe die Beklagte und ihre Raffenbeamten nicht von ihrer Brufungspflicht in bezug auf bie Echtheit ber von ff. vorgelegten Quittungen entbunden.

Auch biese von ber Beilagten mittels Unschlufrevision angefochtenen Ausführungen enthalten feine Gefekesverlehung, Romentlich ift nicht erfichtlich, bag bas Berufungsgericht hierbei ben Begriff ber Rahrläffigfeit (§ 276 BGB.) verfannt batte. fäklich ift nämlich die Annahme rechtlich nicht zu migbilligen. baß Raffenbeamte, benen angeblich von den Gläubigern felbst unterschriebene Quittungen von andern Bersonen behufs Erhebung ber barin bezeichneten Gelbbeträge übergeben werben, vor Ausbezahlung auf die Editheit ber Unterschrift zu achten und im Rall eines fich hierbei ergebenden Verbachts der Ralfchung bie Ausbezahlung ber quittierten Betrage ju verweigern haben; benn bies erheifcht gerade bie im Bertehr erforberliche Sorgfalt, namentlich bann, wenn zwischen bemjenigen, für welchen bie Raffenbeamten bie Rahlungen zu leiften haben, und bem Gläubiger, von bem bie Quittung angeblich herrührt, ein Bertragsverhaltnis besteht. Auch bier trifft ber bereits hervorgehobene Gesichtspunkt gu, wonach ber eine Bertragschließende bem ibm befannten besonbern Interesse bes andern Rechnung zu tragen und bei ber Abwicklung bes Beichäfts fein Berhalten fo einzurichten bat, bag eine Benachteiligung bes andern tunlichft vermieben wirb. Uberbies hangt nach § 370 BBB. und 8 416 RBD. die Gultigfeit einer an den Überbringer einer Quittung geleifteten Bablung in ber Regel von ber Echtheit ber barauf befindlichen Unterschrift bes Glaubigers ab. In welcher Beise nun die erforderliche Brufung ber Echtheit von Unterschriften auf Quittungen von ben beteiligten Rassenbeamten porzunehmen ift, bangt, soweit feine makgebenben Borichriften bestehen, von den Umftanden bes einzelnen Ralles ab, ift also im wesentlichen Tatfrage. Rur ben vorliegenben Rall fommt bie ben Ausführungen bes Berufungsgerichts zugrunde liegende, in ber Revisionsinstang nicht nachzuprufende Unnahme in Betracht. bag ben Raffenbeamten ber Betlagten bei fcharferer Aufmertfamfeit ichon auf Grund ihrer bereits vorhandenen Renninis ber cchten Unterschriften bes Inhabers ber klagenden Rirma die Unechtheit ber unter ben fraglichen Quittungen befindlichen Unterfchriften hatte auffallen muffen. hiernach murbe mit ber bom Berufungsgericht für erforberlich erachteteten jeweiligen Brufung ber Unterschriften auf ben vorgelegten Quittungen teine irgend erhebliche

Störung bes Geschäftsgangs bei ber Raffe ber Beklagten berbunben gewesen sein, ba es ja einer Berbeischaffung von Bergleichsmaterial zur Erkennntnis der Unechtheit der fraglichen Unterschriften seitens der beteiligten Raffenbeamten nicht bedurft haben wurde. Daber kommen die von der Beklagten von der letzteren Unterstellung aus gegen bie fragliche Auffassung bes Berufungsgerichts vorgebrachten Bebenken für den vorliegenden Kall überhaupt nicht in Betracht. Enblich erscheint es auch nicht rechtsirrtumlich, bag bas Berufungegericht bie Rassenbeamten zu ber Brufung ber Unterschriften für verpflichtet erachtet hat, obgleich der Überbringer der Anweisungen und Quittungen, I. ben Raffenbeamten perfonlich als Angestellter ber Rlägerin befannt mar, und obgleich bis babin fein Brund vorgelegen hatte, feiner Chrlichfeit zu mißtrauen. Denn ba trop biefer Umftanbe bie Möglichteit einer Falfcung ber fraglichen Quittungen nicht ausgeschlossen war, so erscheinen sie nicht als genügend, um bie Unterlaffung ber Brufung zu rechtfertigen und die von demfelben angenommene Rahrlässigkeit der Rassenbeamten gänzlich auszuschließen. Im übrigen ist aber baraus, daß bas Berufungsgericht bei Abwägung bes beiberfeitigen Berschulbens bagu gelangt ift, bie Ersappflicht ber Rlägerin zu 3/4, ber Beflagten gu 1/4 aufzuerlegen, ju ichließen, bag es bie von ber Beflagten bezüglich der Kassenbeamten hervorgehobenen Umstände zu beren Gunften berudfichtigt hat." . . .